

RS Vwgh 1994/4/15 92/17/0231

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GebAG 1975 §18 Abs1 Z2 litb;

VwRallg;

Rechtssatz

Von einem tatsächlichen Einkommensentgang kann beim selbständigen Erwerbstätigen nur dann gesprochen werden, wenn während der durch die Erfüllung der Zeugenpflicht versäumten Zeit Tätigkeiten angefallen wären, die dem Zeugen Einkommen gebracht hätten, welches verloren ging (Hinweis E 17.12.1993, 92/17/0184).

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992170231.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at